

**Gemeinde Allensbach
Landkreis Konstanz**

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebiets „Ortsmitte“**

Aufgrund von §142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

Erweiterung/Änderung der Festlegung des Sanierungsgebiets

Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Ortsmitte“ wird um das Grundstück „Flurstück 426“ (Brunnengasse 6a) erweitert. Die Erweiterung umfasst ebenfalls den markierten Bereich am Strandweg Flurstück „2817“ sowie die Grundstücke „Flurstück „86/2“ und „Flurstück 86/16“ Park & Ride Parkplatz in der Konstanzer Straße. Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der STEG Stadtentwicklung GmbH mit Datum vom 17. Juli 2023 (Originalmaßstab M 1:1000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets. Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung kann während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

Die Bestimmungen des Sanierungsmaßnahmenrechts (§§ 136 ff. BauGB) und die Vorschriften der §§ 2 bis 3 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets vom 05. Juli 2016 (Öffentliche Bekanntmachung vom 08. Juli 2016) bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt und sind auch für den Erweiterungsbereich/Änderungsbereich anzuwenden.

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:

Allensbach, den 26. Juli 2023

Stefan Friedrich
- Bürgermeister -